

Ergänzender Vorschlag des Bundesverband Öffentlicher Banken, VÖB, e. V. zur Reduzierung der Regulierungslast auf nationaler Ebene

| | I. Nationale Ebene |
|--------------------------------------|--|
| Regulatorisch/ Gesetzlich | <p>Gruppeninterne Auslagerungen</p> <p>Problemstellung: Gruppeninterne Auslagerungen werden in der Praxis im Grundsatz wie Auslagerungen an Dritte behandelt, wenngleich sie als signifikant weniger risikobehaftet als andere Auslagerungen zu beurteilen sind. Dies ist u. a. damit zu begründen, dass durch Gruppen- und Verbundstandards im Ergebnis ein wirksames Risikomanagement sichergestellt werden kann als bei einer Auslagerung an sonstige Dritte oder ggf. sogar bei der Wahrnehmung der Aufgabe durch das Gruppeninstitut selbst und damit auch ein besserer Überblick über die Risiken in der Gruppe verbunden ist. Der mit der Auslagerung verbundene Aufwand im Hinblick auf die Überwachung und Steuerung von gruppeninternen Drittbezügen steht daher nicht im Verhältnis zum sehr geringen Risiko. Zwar gibt es für gruppeninterne Auslagerungen zwischenzeitlich einige Erleichterungen in AT 9 Tz. 15 MaRisk, allerdings bleibt das auslagernde Institut für die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen verantwortlich. Die Vorgaben der MaRisk bleiben damit weiterhin unter den Möglichkeiten einer risikoorientierten Verhältnismäßigkeit und eines sog. „Waivers“ nach Art. 109 CRD IV i. V. m. Art. 6 Abs. 5 CRR, der auf Art. 7 CRR verweist, der nach den EBA-Leitlinien zu Auslagerungen die Erfüllung der Anforderungen auf Gruppenebene (Verbundebene) erlauben würde. Hierdurch könnte der Aufwand für die gruppeninterne Auslagerungsüberwachung deutlich reduziert werden (z. B. in Bezug auf Auskunfts- und Informationsrechte sowie Berichtspflichten). Der „Waiver“ wurde im Auslagerungskontext jedoch noch nicht national umgesetzt (§ 2a Abs. 2 KWG verweist bislang nicht auf § 25b Abs. 1 KWG).</p> <p>Vorschlag: Die EBA-Leitlinien zu Auslagerungen erlauben unter Randziffer 24 für Institute mit „Waiver“ gem. Art. 109 CRD IV i. V. m. Art. 6 Abs. 5 CRR, der auf Art. 7 CRR verweist, eine Erfüllung der Anforderungen auf Gruppenebene (Verbundebene). Diese Erleichterung sollte auch in den MaRisk aufgenommen werden. Zudem sollte § 2a Abs. 2 KWG auch auf die Pflichten des auslagernden Institutes zu angemessenem Risikomanagement gem. § 25b Abs. 1 KWG ausgeweitet werden.</p> |